

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Swiss Federal Office of Energy SFOE

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-MAT 36 d

Geologisches Tiefenlager: Gesetzliche Rahmenbedingungen



Besuch Delegation deutsche Endlagerkommission



Kernenergiegesetzgebung als Grundlage

Kernenergiegesetz (KEG, SR 732.1)

- Regelt die friedliche Nutzung der Kernenergie
- Bezweckt insbesondere den Schutz von Mensch und Umwelt vor ihren Gefahren

(Art. 1 KEG; Gegenstand und Zweck)

• "Das Gesetz verfolgt wie das geltende Atomgesetz grösstenteils polizeiliche Schutzziele. **Oberstes Gebot ist der Schutz von Mensch und Umwelt** vor allen Gefahren der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Das sind im Wesentlichen die Gefahren der ionisierenden Strahlen und der Weiterverbreitung von Kernwaffen (Nonproliferation)."

Botschaft KEG, BBI 2001 2754

Kernenergieverordnung (KEV, SR 732.11)

«Ausführungsbestimmungen» zum KEG



Schutz von Mensch und Umwelt

Art. 3 Bst. c KEG: geologisches Tiefenlager – Anlage im geologischen Untergrund, die verschlossen werden kann, sofern der dauernde Schutz von Mensch und Umwelt durch passive Barrieren sichergestellt wird.

Art. 20 Abs. 1 Bst. c KEG: Voraussetzu ngen für die **Erteilung** der **Betriebsbew** illigung - Die Betriebsbewilli gung wird erteilt, wenn der Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet wird.

Art. 13 Abs. 1 Bst. a KEG: Voraussetzungen für die Erteilung der Rahmenbewilligung - Die Rahmenbewilligung kann erteilt werden, wenn der Schutz von Mensch und Umwelt sichergestellt werden kann.

Art. 16 Abs. 1 Bst. a KEG: Voraussetzungen für die Erteilung der Baubewilligung - Die Baubewilligung wird erteilt, wenn der Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet wird

Art. 7 Bst. a KEG:
Bewilligungsvorau
ssetzungen [für
nukleare Güter] Die Bewilligung
wird erteilt, wenn
der Schutz von
Mensch und
Umwelt und die
nukleare Sicherheit
und Sicherung
gewährleistet sind.

Radioaktive Abfälle müssen so entsorgt werden, dass der dauernde Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet ist.

Art. 30 Abs. 3 KEG:

Art. 43 Abs. 1 Bst. a
KEG: Gutachten und
Stellungnahmen
[betreffend
Rahmenbewilligung] Das Bundesamt holt die
erforderlichen Gutachten
ein, namentlich über den
Schutz von Mensch und
Umwelt

Art. 4 Abs. 1 KEG: Grundsätze für die Nutzung der Kernenergie - Bei der Nutzung der Kernenergie sind Mensch und Umwelt vor Gefährdungen durch ionisierende Strahlen zu schützen.

Gefährdendem Umfang freigesetzt werden. Es muss insbesondere Vorsorge Freisetzung radioaktiver Stoffe sowie Personen im Normalbetrieb und bei

Art. 39 Abs. 2 KEG:

Beobachtungsphase und Verschluss Der Bundesrat ordnet nach Ablauf der
Beobachtungsphase die
Verschlussarbeiten an, wenn der
dauernde Schutz von Mensch und
Umwelt gewährleistet ist.



Besuch Delegation deutsche Endlagerkommission

Ittigen, 1. Juni 2015 Ariane Franziska Thürler, Fachspezialistin Kernenergierecht (Bundesamt für Energie BFE)



Der Sachplan geologische Tiefenlager (SGT) als Grundlage

- Sachplan = Planungsinstrument des Bundes, welches im Raumplanungsgesetz vorgesehen ist
- für gesamtschweizerisch bedeutungsvolle Infrastrukturanlagen
- ➤ Mit dem SGT sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die aus der Schweiz stammenden radioaktiven Abfälle in der Schweiz entsorgt werden können
- Verankerung des SGT in Art. 5 KEV («Sachplan geologische Tiefenlager»):
 Der Bund legt in einem Sachplan die Ziele und Vorgaben für die Lagerung der radioaktiven Abfälle in geologischen Tiefenlagern für die Behörden verbindlich fest.
 Hierzu gehört beispielsweise das Standortauswahlverfahren für Lager aller Abfallkategorien (Konzeptteil SGT, S. 9).



SGT: Zweck und Ziele

Einige wichtige Punkte (nicht abschliessend)

- ein transparentes und faires **Auswahlverfahren** festlegen und regeln
- **Kriterien für die Auswahl** von Standorten für geologische Tiefenlager definieren (Nachvollziehbarkeit)
- Kriterien hinsichtlich Sicherheit und technischer Machbarkeit für die Auswahl von geologischen Standortgebieten sowie das grundsätzliche Vorgehen für die raumplanerische und sozioökonomische Beurteilung festlegen
- Information, Diskussion, Mitwirkung, Konfliktlösung
- Zusammenarbeit mit betroffenen Kantonen, Gemeinden und Nachbarstaaten
- Klare Regeln für die Standortwahl sowie die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen von Anfang an und für alle Beteiligten;
- Koordination mit anderen Nutzungen sowie der Verfahren und Anforderungen nach KEG, RPG und USG
- Rahmenbewilligungsverfahren nach KEG von vorgängig lösbaren Konflikten entlasten und damit vereinfachen



Sachplanverfahren und Verfahren nach KEG

Zusammenspiel der Verfahren:

- Das **Rahmenbewilligungsverfahren** nach KEG "klinkt" sich in Etappe 3 des Sachplanverfahrens ein.
- Geologisches Tiefenlager = **Kernanlage** im Sinne des KEG, wofür eine Rahmenbewilligung des Bundesrates erforderlich ist (kein Rechtsanspruch).
- Voraussetzungen für die Erteilung der Rahmenbewilligung: Art. 13 KEG

Art. 13 Voraussetzungen für die Erteilung der Rahmenbewilligung

¹ Die Rahmenbewilligung kann erteilt werden, wenn:

- der Schutz von Mensch und Umwelt sichergestellt werden kann;
- keine anderen von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Gründe, namentlich des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes und der Raumplanung, entgegenstehen;
- ein Konzept f
 ür die Stilllegung oder f
 ür die Beobachtungsphase und den Verschluss der Anlage vorliegt;
- d. der Nachweis f
 ür die Entsorgung der anfallenden radioaktiven Abf
 älle erbracht ist;
- die äussere Sicherheit der Schweiz nicht berührt wird:
- f. keine völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen;
- g. bei geologischen Tiefenlagern zudem, wenn die Ergebnisse der erdwissenschaftlichen Untersuchungen die Eignung des Standortes bestätigen.

² Die Rahmenbewilligung wird Aktiengesellschaften, Genossenschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts erteilt. Eine ausländische Unternehmung muss eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung haben. Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann der Bundesrat nach ausländischem Recht organisierten Unternehmen die Rahmenbewilligung verweigern, wenn der Staat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, kein Gegenrecht gewährt.



Verfahren nach KEG: Rahmenbewilligung (1)

Rahmenbewilligung (Art. 12 ff. KEG):

- Politischer Grundsatzentscheid betreffend bedeutsamer Fragen wie Standort, Entsorgungsnachweis
- Erteilung durch Bundesrat
- Voraussetzung f
 ür die weiteren Bewilligungen
- Festlegung vorläufiger Schutzbereich (Raum im Untergrund, in dem Eingriffe die Sicherheit des Lagers beeinträchtigen könnten; Art. 40 KEG), Art. 14 KEG.
- Kein Rechtsanspruch

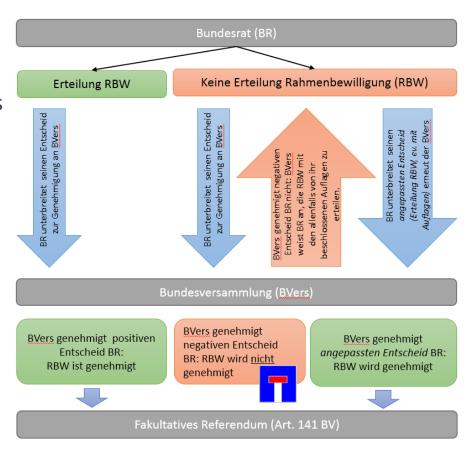




Verfahren nach KEG: Rahmenbewilligung (2)

Rahmenbewilligung:

- Politischer Grundsatzentscheid betreffend bedeutsamer Fragen wie Standort, Entsorgungsnachweis
- Voraussetzung für die weiteren Bewilligungen
- Kein Rechtsanspruch
- Rechtsschutz: Art. 46 KEG
 Einwendungen: jedermann
 Einsprache: Parteien
 Bundesrat entscheidet über
 Gesuch sowie Einwendungen und
 Einsprachen (Art. 48 Abs. 1 KEG).





Verfahren nach KEG: Baubewilligung

Baubewilligung (Art. 15 ff. KEG):

- Erteilung durch Departement UVEK
- Voraussetzungen der Erteilung in Art. 16 KEG geregelt; u.a.: Gesuchsteller muss eine *rechtskräftige Rahmenbewilligung* haben.
- Rechtsanspruch, wenn Voraussetzungen erfüllt
- <u>Rechtsschutz</u>: Art. 55 KEG
 Einsprache: Parteien gemäss VwVG oder EntG
 Departement entscheidet mit Erteilung der Bewilligung gleichzeitig auch über enteignungsrechtliche Einsprachen (Art. 57 KEG).





Verfahren nach KEG: Betriebsbewilligung

Betriebsbewilligung (Art. 19 ff. KEG):

- Erteilung durch Departement UVEK
- Voraussetzungen der Erteilung in Art. 20 KEG / Art. 37 KEV geregelt
- Festlegung des definitiven Schutzbereichs (Raum im Untergrund, in dem Eingriffe die Sicherheit des Lagers beeinträchtigen könnten; Art. 40 KEG)
- Rechtsanspruch, wenn Voraussetzungen erfüllt
- <u>Rechtsschutz</u>: Art. 61 i.V.m. Art. 55 KEG
 Einsprache: Parteien gemäss VwVG oder EntG
 Departement entscheidet mit Erteilung der Bewilligung gleichzeitig auch über enteignungsrechtliche Einsprachen (Art. 57 KEG).





Beobachtungsphase und Verschluss (Art. 39 KEG)

Nach Abschluss der Einlagerung der radioaktiven Abfälle (u.a.):

- Eigentümer des geologischen Tiefenlagers muss ein aktualisiertes Projekt für die <u>Beobachtungsphase</u> und
- ein Projekt für den <u>allfälligen Verschluss</u> vorlegen.
- **Beobachtungsphase**: wird vom Departement UVEK angeordnet (inkl. Dauer)
- Der <u>Bundesrat</u> ordnet nach Ablauf der Beobachtungsphase die Verschlussarbeiten an, wenn der dauernde Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet ist.
- Der Eigentümer eines geologischen Tiefenlagers muss eine **Dokumentation** erstellen, die für eine langfristige Sicherstellung der Kenntnisse über das geologische Tiefenlager geeignet ist (Art. 71 KEV).



Ende der Präsentation: <u>Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.</u>

